



Guten Tag,

in der heutigen Ausgabe informieren wir Sie über das Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz sowie über die finalen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2026.

Darüber hinaus stellen wir Ihnen unsere neue Merkblatt-Reihe „VBLwegweiser“ vor. In der Rubrik „3 Fragen – 3 Antworten“ erfahren Sie alles Wichtige zu unseren VBLvideocasts und wie Sie sich diese anschauen können.

Für unsere beteiligten Arbeitgeber haben wir Tipps für die Meldung von Überstunden in den Monaten Dezember und Januar.

Abschließend berichten wir in unserer Artikelreihe zum VBL-Geschäftsbericht darüber, wie Nachhaltigkeit in der VBL gelebt wird.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Start in das Jahr 2026.

Ihr VBLnewsletter-Team

Inhalt

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz beschlossen.

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2026.

VBLwegweiser. Das Wichtigste zum Thema „Krankheit“.

3 Fragen – 3 Antworten. VBLvideocast für Versicherte.

Nachgefragt. Meldungen von Überstunden über den Jahreswechsel.

Nachhaltigkeit. Von Anfang an stets die Zukunft im Blick.



Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz.

Stärkung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen.



Für Arbeitgeber.

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2026.

Der Bundestag hat am 5. Dezember 2025 das „Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze“ beschlossen. Dieses sogenannte Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz soll die betriebliche Altersversorgung als wichtige Säule neben der gesetzlichen Rente festigen und breiter etablieren.

[Weiterlesen »](#)

Die für die Zusatzversorgung bei der VBL ab 1. Januar 2026 relevanten Rechengrößen liegen verbindlich vor. Arbeitgeber und Beschäftigte haben bei der Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und freiwilligen Versicherung bei der VBL verschiedene Grenzwerte zu beachten. Diese ergeben sich zum Teil aus den für die Sozialversicherung geltenden Rechengrößen.

[Weiterlesen »](#)



VBLwegweiser.

Kurz und bündig das Wichtigste zum Thema „Krankheit“.

Wichtige Informationen zu einem Thema auf einer Seite: Die VBL startet mit einer neuen Merkblatt-Reihe für Versicherte. Zum Auftakt informieren wir über das Thema „Krankheit“ und welche Folgen sich für die Zusatzversorgung ergeben können.

[Weiterlesen »](#)



3 Fragen – 3 Antworten.

VBLvideocast für Versicherte.

Wichtige Informationen zur VBL einfach ansehen, rund um die Uhr? Wenn Ihnen lange Texte zu mühsam sind, dann ist unser VBLvideocast genau das Richtige. Doch was genau ist ein Videocast, welche Themen werden hier behandelt und wie kann ich den VBLvideocast ansehen?

[Weiterlesen »](#)



Nachgefragt für Arbeitgeber.



VBL-Geschäftsbericht „Nachhaltigkeit.“

Was ist bei Meldungen von Überstunden über den Jahreswechsel zu beachten?

Sie sind als Arbeitgeber bei der VBL beteiligt und fragen sich, ob zum Jahreswechsel Besonderheiten bei der Meldung zu beachten sind. Insbesondere die Meldung von Überstunden in den Monaten Dezember und Januar erscheint knifflig.

[Weiterlesen »](#)

Nachhaltigkeit. Von Anfang an stets die Zukunft im Blick.

Im sechsten und letzten Teil unserer Artikelserie zum VBL-Geschäftsbericht „Nachhaltigkeit“ geht es heute um uns, die VBL. Schließlich ist Nachhaltigkeit der VBL gewissermaßen „in die Wiege gelegt“ worden: Unser tarifvertraglicher Auftrag ist von einem sozialen Gedanken getragen, indem unsere Arbeit maßgeblich und nachhaltig zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst beiträgt.

[Weiterlesen »](#)

Das Kundenportal für Versicherte, Rentenberechtigte und Arbeitgeber.

Meine **VBL**

Ihr Zugang zu den Online-Services. Persönliche Daten ändern, Anträge online stellen und viele weitere Online-Services nutzen: www.meinevbl.de

[Newsletter abbestellen](#) // [Einwilligungserklärung](#) // [Archiv](#) // [Kontakt](#) // [Impressum](#)

© 2025 VBL // Alle Rechte vorbehalten.

Stärkung der betrieblichen Altersversorgung beschlossen.



Der Bundestag hat am 5. Dezember 2025 das „Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze“ beschlossen.

Dieses sogenannte Zweite Betriebsrentenstärkungsgesetz soll die betriebliche Altersversorgung als wichtige Säule neben der gesetzlichen Rente festigen und breiter etablieren.

Mit dem neuen Betriebsrentenstärkungsgesetz werden die Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung, etwa im Arbeits- und Steuerrecht, verbessert.

Für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes wird dies ebenfalls zu einigen Änderungen führen.

- So besteht bei Bezug einer gesetzlichen Altersrente als Teilrente ab 1. Januar 2027 ein Anspruch auf Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung. Bisher löste eine gesetzliche Altersrente als Teilrente keinen Versicherungsfall aus.
- Die Anhebung der sogenannten Geringverdienerförderung ab dem Jahr 2027 führt zu einer Ausweitung der steuerlichen Förderung, die auch die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung bei der VBL betrifft.
- Das Gesetz sieht darüber hinaus noch eine Reihe von weiteren Anpassungen vor, die sich auch auf die VBL auswirken können.

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht ganz abgeschlossen; der Bundesrat muss noch eingebunden werden. Der Beschluss des Bundesrats ist für den 19. Dezember 2025 vorgesehen. Im Anschluss werden wir Sie über die für die Zusatzversorgung relevanten Inhalte näher informieren.

Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2026.



Die für die Zusatzversorgung bei der VBL ab 1. Januar 2026 relevanten Rechengrößen liegen verbindlich vor.

Arbeitgeber und Beschäftigte haben bei der Entrichtung von Aufwendungen zur Pflicht- und freiwilligen Versicherung bei der VBL verschiedene Grenzwerte zu beachten. Diese ergeben sich zum Teil aus den für die Sozialversicherung geltenden Rechengrößen.

Die in der Sozialversicherung maßgebenden Werte wurden in der „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2026“ festgelegt. Die Werte sind verbindlich, da der Bundesrat der Verordnung am 21. November 2025 zugestimmt hat.

Die Sozialversicherungs-Rechengrößen 2026 ergeben folgende Änderungen für die Zusatzversorgung:

- Erhöhung des Steuerfreibetrags für die Umlage des Arbeitgebers
- Erhöhung des Steuerfreibetrags für Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren
- Anhebung der Höchstgrenze des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts
- Erhöhung des Mindestbeitrags zur freiwilligen Versicherung
- Erhöhung des Grenzbetrags für die Abfindung von Kleinbetragsrenten

Details entnehmen Sie bitte unserer Aufstellung der aktuellen Rechengrößen in der Zusatzversorgung 2026.

Die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) haben eine Laufzeit bis mindestens 31. März 2027.

Zum 1. Mai 2026 sehen die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst des Bundes und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber (VKA) eine Erhöhung der Entgelte vor. Somit ändern sich ab 1. Mai 2026 auch die Grenzbeträge für das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nach § 82 Absatz 1 und 2 VBL-Satzung (VBLS).

Download:

- [Rechengrößen 2026 - Abrechnungsverband West, PDF, 44 KB](#)
- [Rechengrößen 2026 - Abrechnungsverband Ost, PDF, 44 KB](#)

VBLwegweiser: Kurz und bündig das Wichtigste zum Thema „Krankheit“.



Wichtige Informationen zu einem Thema auf einer Seite: Die VBL startet mit einer neuen Merkblatt-Reihe für Versicherte.

Zum Auftakt informieren wir über das Thema „Krankheit“ und welche Folgen sich für die Zusatzversorgung ergeben können.

VBLwegweiser: Informationen für Versicherte auf einer Seite.

Mit dem neuen Format informieren wir Sie als Versicherte der VBL in aller Kürze.

Hier finden Sie einen Schnellüberblick zu einer konkreten Situation, Fragestellung oder Thematik. Alle Informationen sind dabei reduziert auf das, was von Ihnen zu beachten ist.

Weiterführende Hinweise sind auf dem VBLwegweiser per QR-Code verlinkt und können bei Bedarf nachgelesen werden.

VBLwegweiser: Wenn eine geänderte Situation Fragen aufwirft.

Wenn sich die Lebenssituation bei Ihnen verändert und dies Auswirkung auf die Zusatzversorgung haben kann, dann ist dies ein Thema für den VBLwegweiser.

Wir starten mit dem Thema „Krankheit“:

- Welche Folgen hat eine längere Erkrankung auf die Zusatzversorgung?
- Muss ich in der Pflicht- oder freiwilligen Versicherung etwas veranlassen?
- Was ist zu tun, wenn ich wieder arbeiten kann?

Wenn Sie sich in dieser Situation befinden und das Wichtigste auf einen Blick erfahren möchten, lesen Sie unseren VBLwegweiser zum Thema „Krankheit“.

Download: [VBLwegweiser. Krankheit.](#)

Mit den nächsten VBLnewslettern werden wir schrittweise weitere VBLwegweiser veröffentlichen, unter anderem zu den Themen

- Betriebsrente
- Wartezeit
- Arbeitgeberwechsel
- Neuanstellung

Sie möchten keine Veröffentlichung verpassen? Dann abonnieren Sie einfach unseren [VBLnewsletter](#).

VBLwegweiser: Mit der Bitte um Weitergabe.

Sie werden als Arbeitgeber in der Personalstelle von Beschäftigten auf der Suche nach Informationen angesprochen? Oder Ihnen fällt als Mitglied einer betrieblichen Interessenvertretung auf, dass Beschäftigte Rat benötigen?

Dann geben Sie unseren VBLwegweiser gerne weiter, wenn es zur Situation passt. Ihre Mitarbeitenden, Kolleginnen und Kollegen und auch wir danken herzlich für die Unterstützung.

3 Fragen – 3 Antworten: VBLvideocast für Versicherte.



Wichtige Informationen zur VBL einfach ansehen, rund um die Uhr?

Wenn Ihnen lange Texte zu mühsam sind, dann ist unser VBLvideocast genau das Richtige.

Doch was genau ist ein Videocast, welche Themen werden hier behandelt und wie kann ich den VBLvideocast ansehen?

Haben Sie spezielle Fragen, die im VBLnewsletter erscheinen sollen? Senden Sie uns Ihr Anliegen mit dem Betreff „3 Fragen – 3 Antworten“ an kundenberatung@vbl.de. Wir freuen uns auf Ihre Vorschläge.

Haben Sie persönliche Fragen zu Ihrer individuellen Situation? Vereinbaren Sie einen Rückruf unter www.vbl.de/de/rueckrufservice. Unsere Fachleute beraten Sie gerne.

Was genau ist der VBLvideocast und warum sollte ich ihn nutzen?

Der VBLvideocast ist unser kostenloses Informations-Format in Videoform. Er liefert Ihnen in kurzen, leicht verständlichen Clips die wichtigsten Antworten zur Zusatzversorgung bei der VBL.

Statt lange Texte zu lesen, erhalten Sie komplexe Themen wie Wartezeit, Altersrente oder Elternzeit in wenigen Minuten anschaulich erklärt. Es ist die effizienteste Art, Ihr Wissen zur betrieblichen Altersvorsorge aufzufrischen.

Welche Themen werden im VBLvideocast behandelt und für wen ist er interessant?

Unsere Videocasts decken ein breites Spektrum ab, das in zwei Bereiche unterteilt ist:

Die Grundlagen (Dauer: etwa 20 Minuten).

Zum Beispiel unsere Einführung in die VBLklassik oder die freiwillige Versicherung VBLextra.

Link: [VBLvideocast: Grundlagenwissen](#)

Die Details (Dauer: etwa drei bis fünf Minuten).

Kurzer Überblick zu einzelnen Lebenslagen wie Teilzeitbeschäftigung, Verbeamtung, Mutterschutz und Elternzeit oder auch zur Antragstellung auf Altersrente.

Link: [VBLvideocast: Kurz erklärt.](#)

Die Inhalte richten sich an alle bei uns Versicherten, also Beschäftigte, die wissen möchten, wie ihre Zusatzversorgung bei der VBL funktioniert und welche Auswirkungen bestimmte Lebenslagen auf ihre spätere Rente haben.

Gut zu wissen.

Unsere VBLvideocasts gibt es auch auf Englisch. Wer also zum Beispiel im Bereich Hochschulen und Forschung tätig ist und Englisch leichter versteht, ist hier richtig.

Link: [Englische VBLvideocasts](#)

Wie und wo kann ich den VBLvideocast ansehen?

Sie finden alle Filme des VBLvideocast direkt kostenlos und ohne Anmeldung auf der Internetseite [Service / Videos & Podcasts / VBLvideocast](#).

Unsere Videos sind mobil optimiert und 24/7 auf Smartphone, Tablet oder PC abrufbar – ganz nach Ihrem Zeitplan.

Mit diesen Links erreichen Sie unsere VBLvideocasts direkt:

- <https://www.vbl.de/de/vblvideocast>
- <https://www.vbl.de/en/vblvideocast>

Anregungen und Vorschläge zu weiteren Themen oder Ihr Feedback zu unseren VBLvideocasts senden Sie einfach an kundenberatung@vbl.de.

Nachgefragt für Arbeitgeber. Was ist bei Meldungen von Überstunden über den Jahreswechsel zu beachten?



Sie sind als Arbeitgeber bei der VBL beteiligt und fragen sich, ob zum Jahreswechsel Besonderheiten bei der Meldung zu beachten sind.

Insbesondere die Meldung von Überstunden in den Monaten Dezember und Januar erscheint knifflig.

In unseren Seminaren für Arbeitgeber erhalten wir interessante Fragen zu verschiedensten Themen. In unserer Rubrik „Nachgefragt“ möchten wir jeweils auf ein Thema genauer eingehen, so dass auch weitere Arbeitgeber von diesem Wissen profitieren können.

Eine Beschäftigte hat im Dezember Überstunden geleistet. Diese werden aber erst im Folgejahr vergütet. In welcher Jahresmeldung muss ich die Zahlung der Überstunden angeben?

Die zeitliche Zuordnung des Arbeitslohns ergibt sich aus dem Steuerrecht. Zunächst einmal wird hier zwischen „laufendem Arbeitslohn“ und „sonstigen Bezügen“ unterschieden. Die wichtigsten Unterscheidungsmerkmale haben wir in dieser Tabelle zusammengefasst:

	Laufender Arbeitslohn	Sonstige Bezüge
Beispiele	• Monatsgehälter • Mehrarbeitsvergütungen • Zuschläge, Zulagen	• Jahressonderzahlung • Nachzahlungen fürs Vorjahr später als 3. Januar-Woche
Zeitliche Zuordnung	Zeitpunkt des Zuflusses bei der beschäftigten Person Ausnahme: Nachzahlungen / Vorauszahlungen werden dem Zeitraum zugerechnet, für den sie geleistet wurden.	Zeitpunkt des Zuflusses bei der beschäftigten Person

Ausführliche Erläuterungen siehe RIMA-Schulungsunterlagen in Kapitel 2. Diese Unterlagen finden Sie nach Ihrer Anmeldung direkt auf der Startseite von Meine VBL.

Sie sehen: Grundsätzlich sind alle Zahlungen zu dem Zeitpunkt zu melden, zu dem sie tatsächlich erfolgt sind. Das nennt man auch steuerliches Zuflussprinzip – der Zeitpunkt des Zuflusses ist ausschlaggebend.

Eine Ausnahme gilt für Nachzahlungen, die laufenden Arbeitslohn darstellen. Haben wir einen solchen Fall hier vorliegen? Schließlich gehören Mehrarbeitsvergütungen zum laufenden Arbeitslohn.

Die Antwort kann von Fall zu Fall unterschiedlich ausfallen, denn die Tür zum vergangenen Steuerjahr bleibt nur drei Wochen lang geöffnet: Nachzahlungen für das Vorjahr, die erst nach der dritten Januarwoche des Folgejahres zugehen, gelten als „sonstiger Bezug“.

Anstatt einer pauschalen Antwort auf die Ausgangsfrage müssen wir genauer hinschauen. Es können sich folgende zwei Varianten ergeben.

Variante 1.

Die Überstunden von Dezember werden im Laufe der ersten drei Januarwochen ausgezahlt, zum Beispiel mit der Gehaltszahlung am 15. Januar.

Die Überstunden sind dem Dezember zuzuordnen und mit der Jahresmeldung des vergangenen Jahres zu melden.

Variante 2.

Die Überstunden von Dezember werden nach den ersten drei Januarwochen ausgezahlt, zum Beispiel mit der Gehaltszahlung am 31. Januar.

Die Überstunden sind dem Januar zuzuordnen und mit der Jahresmeldung des neuen Jahres zu melden.

Hinweis.

Ähnliche Themen werden in unseren Intensiv- und Spezialseminaren behandelt, die in ausgewählten Veranstaltungshotels in ganz Deutschland durchgeführt werden.

Darüber hinaus bieten wir regelmäßig Onlineseminare zum Melde- und Abrechnungsverfahren an. Diese Seminare sind auch als Aufzeichnungen rund um die Uhr abrufbar. Weitere Infos erhalten Sie unter [VBL-Veranstaltungen](#).

Nachhaltigkeit. Von Anfang an stets die Zukunft im Blick.



Im sechsten und letzten Teil unserer Artikelserie zum VBL-Geschäftsbericht „Nachhaltigkeit“ geht es heute um uns, die VBL. Schließlich ist Nachhaltigkeit der VBL gewissermaßen „in die Wiege gelegt“ worden: Unser tarifvertraglicher Auftrag ist von einem sozialen Gedanken getragen, indem unsere Arbeit maßgeblich und nachhaltig zur langfristigen Sicherung der Altersversorgung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst beiträgt.

Doch das ist nicht der einzige Aspekt von Nachhaltigkeit, der bei uns eine große Rolle spielt.

„Nachhaltigkeit ist fester Bestandteil unserer Arbeit als Altersvorsorgeeinrichtung und wir legen besonderen Wert darauf, die Bedürfnisse unserer Kundschaft zu berücksichtigen“, bringt Dr. Christian Gärtner, Abteilungsleiter Anlagestrategie Entwicklung, das nachhaltige Denken bei der VBL auf den Punkt. Claudia Wegner-Wahnschaffe, Leiterin Verbandsarbeit und internationale Angelegenheiten, ergänzt: „Wir leisten einen aktiven Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut, indem wir das Bewusstsein für spätere Rentenlücken schärfen und die Versicherten zur finanziellen Eigenverantwortung aktivieren. Gerade Frauen sind finanziell besonders stark betroffen, da ist die betriebliche Altersvorsorge ein wichtiger Baustein, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.“ Angesichts der aktuellen globalen Herausforderungen wird die VBL ihre ökologische, soziale und gesellschaftliche Verantwortung in Zukunft noch stärker wahrnehmen – auch über Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage hinaus.

Viele kleine Maßnahmen – die in Summe viel bewirken.



Neben der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage hat sich die VBL auch zur Nachhaltigkeit in der Geschäftstätigkeit verpflichtet. Dabei orientiert sie sich an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, wobei sechs Ziele besonders bedeutend sind: 1 Keine Armut, 4 Hochwertige Bildung, 5 Geschlechter-Gleichheit, 7 Bezahlbare und saubere Energie, 8 menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum sowie 13 Maßnahmen zum Klimaschutz.

Entsprechend gibt es viele Beispiele für nachhaltiges Denken bei der VBL. So wird etwa der CO₂-Fußabdruck von Digitalisierungsmaßnahmen per Digital Cockpit gemessen. Mithilfe elektronischer Akten wird weiter am papierarmen Büro gearbeitet. Bei der IT-Beschaffung werden die Klimafreundlichkeit der Produkte, die Energieeffizienzklasse sowie die Nutzungsdauer berücksichtigt. Altgeräte werden über einen Dienstleister aufbereitet und können so zum Teil erneut genutzt werden. Und durch digitale Serviceangebote konnten bereits mehrere Millionen Papier eingespart werden. „Ziel ist es, für unsere Kundinnen und Kunden 24/7 und ortsunabhängig sowie mit der entsprechenden Datensicherheit verfügbar zu sein“, sagt Joachim Siebert, Abteilungsleiter Kundenmanagement. „So können wichtige Fragen bereits online geklärt und Bearbeitungszeiten sukzessive verkürzt werden.“

Es grünt auf dem VBLcampus.

Dass Nachhaltigkeit bei der VBL großgeschrieben wird, ist dank des Sanierungs- und Renovierungsprojekts VBLcampus unmittelbar zu sehen: Auf dem Dach des VBLcasinos grünt es.

Ebenso wurden die Dachbereiche zwischen den Häusern 3 und 4 bepflanzt sowie kleine Grünflächen rund um den Fahrradunterstand und die Mülleinhausungen im Campus Süd und Campus Nord geschaffen.



Im Rahmen des großen Bauprojekts rund um den VBLcampus wurden darüber hinaus weitere nachhaltige Maßnahmen umgesetzt. Dazu gehören eine nachhaltige Dämmung der Außenfassaden und die Erneuerung der Heizungsanlage, die mit umweltschonender Fernwärme der Stadtwerke Karlsruhe betrieben wird (78 g/kWh CO₂-Emissionen). Zusätzlich wurde ein außenliegender Sonnenschutz angebracht, um Heiz- und Kühllasten zu senken. Im Hinblick auf nachhaltige Mobilität am Arbeitsplatz wurden zudem Stellflächen für Fahrräder, E-Bikes und Pedelecs geschaffen. Im vergangenen Jahr wurden darüber hinaus Ladestationen für am Fahrrad festeingebaute und mobile Akkus installiert und für Elektroautos vorbereitet.

Nachhaltig bedeutet aber auch, das Wohlbefinden der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz zu stärken – durch neue Büro- und Begegnungsbereiche, Pausen im Grünen und Besprechungsräumen mit neuer Konferenztechnik. Dabei wurden selbstverständlich auch Anforderungen an die Barrierefreiheit berücksichtigt, um die Zugänglichkeit des VBLcampus für Menschen mit Einschränkungen zu verbessern.

Das Wohl der Beschäftigten im Blick.

Nachhaltig denken heißt auch, immer das Wohl der eigenen Beschäftigten im Blick zu haben – etwa durch ein aktives Gesundheitsmanagement: „Wir unterstützen unsere Mitarbeitenden in ihrer Gesundheit und fördern ein gutes und gesundes Arbeitsklima, unter anderem mit Gesundheitstagen, ergonomischen Arbeitsplätzen oder Betriebssport“, sagt Felix Croissant, stellvertretender Leiter Personalmanagement. „Dazu kommt eine enge Zusammenarbeit mit der Betriebsärztin und dem psychologischen Dienst.“ Zudem hilft die VBL ihren Mitarbeitenden bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, indem sie Gleitzeit, Teilzeitmodelle, Telearbeit, Ferienbetreuung und kindgerechte Büroräume anbietet. Dazu gehört auch ein eigens eingerichtetes Eltern-Kind-Büro, wenn die Betreuung der Kleinen einmal überraschend wegbricht.

Vor allem aber lebt und fördert die VBL das gemeinschaftliche Miteinander. Dabei spielt die Charta der Vielfalt eine große Rolle: „Gemeinsam arbeiten wir Tag für Tag daran, diese im Arbeitsalltag umzusetzen“, betont Angelika Stein-Homberg, Präsidentin und Vorsitzende des Vorstands der VBL. „Das bedeutet, einander Wertschätzung und Respekt entgegenzubringen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung und Identität.“ Zu einem wertschätzenden und serviceorientierten Umgang gehört zudem, unsere Kundinnen und Kunden um ihre Meinung zu bitten. „Denn wer nachhaltig und langfristig wirken möchte, muss im engen Austausch bleiben“, betont Joachim Siebert.

Download: [VBL-Geschäftsbericht 2023, PDF, 7 MB](#)